

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Verein Roitzsch Südufer e.V.
Vorsitzende
Frau Annegret Gutjahr
Walther-Rathenau-Straße 1b
06749 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz,
FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht
Besucheradresse: Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen
Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Bürgerämter: Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von: Frau Manuela Engelhardt
Telefon: 03493 341 723
Fax: 03493 341 702
E-Mail*: manuela.engelhardt@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 1.24

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens
E-Mail vom 04. 07. 2023

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
66.11 62 600 10/06/23

Datum
04. Juli 2023

Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bekanntgabe am 28. Juni 2023

hier: Ihr Antrag vom 04. Juli 2023 auf Ausnahme von der Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Frau Gutjahr,

aufgrund Ihres o. g. Antrages ergeht nachfolgender Bescheid

I. Entscheidung

1. Hiermit erteile ich Ihnen eine Ausnahme von der o. g. Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Entnahme aus der Roitzscher Grube im Rahmen Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnisse mit Az: 66.11 62 600 10/05 und 05.1/16.
2. Die Ausnahme vom Entnahmeverbot ist befristet bis zum 30. September 2023.
3. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Wasserentnahme ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es ist nur so viel Wasser zu entnehmen, wie für die Bewässerung der Nutzpflanzen (keine Rasenflächen) und für sanitäre Zwecke tatsächlich erforderlich ist.
2. Die Betriebszeiten der Pumpe sowie die Entnahmemengen sind täglich zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Beregnung hat in der verdunstungsarmen Tageszeit zu erfolgen, d. h. nicht zwischen 10 – 18 Uhr.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



III. Begründung

1. Mit E-Mail vom 04. Juli 2023 beantragten Sie die Erteilung einer Ausnahme vom Entnahmeverbot der Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern. Entsprechend Ihres Antrages soll das Wasser für sanitäre Zwecke verwendet werden. Der Bewässerung der Nutzpflanzen steht nichts entgegen.

Mit der Allgemeinverfügung reagierte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf die vorherrschende Trockenheit. Wie in den letzten Jahren sind die Wasserstände der Oberflächengewässer sehr zurückgegangen. In den Fließgewässern ist z. T. kaum Wasser vorhanden. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei den Teichen und Seen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zurückliegende Regenwasserereignisse konnten die Situation in den Gewässern nicht wesentlich verbessern.

Geringe Wasserstände führen zu Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie der Gewässerökologie. Sehr hohe Wassertemperaturen stellen sich ein und in der Folge kommt es zu einem verringerten Sauerstoffgehalt, was insbesondere den Fischen große Probleme bereitet.

Auch Kleinstlebewesen im Gewässer und in den Gewässerböschungen werden durch geringes Wasseraufkommen belastet. In der Folge ist mit negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu rechnen. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im und am Gewässer nichts mehr übrigbleibt und dadurch große Schäden entstehen können.

Viele Gewässer im Landkreis besitzen eine sehr große überregionale Bedeutung. Diese Gewässer und vor allem kleinere Gewässer gilt es zu schützen.

Der Ausnahme zur Entnahme aus der Roitzscher Grube kann entsprochen werden, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides keine negativen Auswirkungen auf die Wasserbilanz sowie auf die Gewässerökologie zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 3 Abs. 1 VwVfG sowie der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um u. a. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Die Verfügung zum Entnahmeverbot gilt bis 30. September 2023, wenn sie nicht vorher widerrufen wird. Danach gelten die Erlaubnisse mit AZ: 66.11 62 600 10/05 und 05.1/16 wieder in vollem Umfang.

Die Entscheidung unter I. entspricht Ihrem Antrag.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2b und c WHG kann die Wasserbehörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird bzw. der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Die Nebenbestimmungen unter II. begründe ich wie folgt:

zu 1.

Der sparsame Umgang mit Oberflächenwasser hat oberste Priorität. Daher ist die Wasserentnahme auf ein Minimum zu reduzieren und nur so viel Wasser zu entnehmen, wie es unbedingt erforderlich ist.

zu 2.

Die abgeforderte Dokumentation dient der Kontrolle der Entnahmezeiten und -mengen.

zu 3.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 10 bis 18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Gewässer übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4 und 5 des Verwaltungskostengesetzes Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Höhe der Gebühren für diesen wasserrechtlichen Bescheid richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 3 und 10 VwKostG LSA i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

VI. Hinweise

1. Dieser Bescheid gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck, in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
2. Diese Ausnahme enthält nicht das Recht auf den Zufluss einer bestimmten Menge Wasser in einer bestimmten Qualität.
3. Die Ausnahme i. V. m. der wasserrechtlichen Erlaubnis ersetzt nicht die sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten.
4. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Ausnahme resultieren.
5. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ellwert
stellv. Fachbereichsleiter